

Allgemeine Lieferbedingungen Rolls Business

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Allen Lieferungen und Leistungen („Produkt“) - z.B. Walzenbezüge, Ersatzteile, Service, Lohnarbeiten, Reparaturen, kleinere Umbauten etc. von Voith Austria GmbH („Verkäufer“) mit Sitz in Österreich an den Kunden („Käufer“) liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.

1.3 Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail), elektronische Signatur via Signaturprogramme wie DocuSign, AdobeSign oder Telefax erfüllt.

1.4 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.5 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.6 Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt werden und ohne Zustimmung des Verkäufers weder bearbeitet, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Vom Käufer als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird der Verkäufer nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

1.7 Sobald der Verkäufer einen Auftrag angenommen hat, kann dieser vom Käufer nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers storniert werden. Falls der Verkäufer einem Storno zustimmt, gilt als vereinbart, dass dem Verkäufer aus diesem Storno keinerlei Schaden entstehen darf, sodass der Verkäufer in diesem Fall berechtigt ist, den Gegenwert für alle erbrachten Leistungen einschließlich der im Zuge befindlichen Arbeiten, der entsprechenden Unkosten, der Stornogebühren, der Gewinnmarge etc. zu verlangen.

§ 2 Preis und Zahlung

2.1 Alle Preise sind auf Basis des Angebotsdatums und Angebotsinhaltes kalkuliert. Kostenerhöhungen gegenüber dieser Basis (z.B. Materialpreiserhöhungen, Änderungen oder Abweichungen im Bohrschema, geänderter Arbeitsumfang bei Service- und Reparaturaufträgen, usw.) während der Bearbeitung und/oder zum Lieferzeitpunkt berechtigen den Verkäufer, die Preise entsprechend anzuheben. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des Verkäufers einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Versicherungskosten, Verpackungen, Entladung sowie aller weiteren Nebenkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer in der jeweils anwendbaren gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

2.3 Alle Zahlungen haben mangels ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug an den Verkäufer zu erfolgen.

2.4 Gerät der Käufer mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, wird die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt, oder stellt der Käufer seine Zahlungen faktisch ein, so ist der Verkäufer unbeschadet anderer Rechte berechtigt:

- wenn der Verzug eine Finanzierung oder Tilgungsvereinbarung be trifft, sämtliche Forderungen hieraus fällig zu stellen;
- sämtliche Produkte aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten

Verträgen zurückzuhalten, es sei denn, dass der Käufer entweder im Voraus bezahlt oder eine für den Verkäufer zufriedenstellende Sicherheit leistet;

- sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

2.5 Der Verkäufer ist berechtigt, die Auslieferung aller bei ihm gekauften oder bei ihm in Bestellung befindlichen Produkte so lange zu unterlassen, bis der Käufer sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung gegenüber dem Verkäufer bestehenden Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat, soweit der Verkäufer keine berechtigten Einwände gegen die Verpflichtungen hat.

2.6 Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist die betreffende Forderung mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.

2.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder auf Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers, steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt sind.

§ 3 Lieferung, Lieferverzögerung, höhere Gewalt

3.1 Die Lieferung und der Versand der Produkte erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Herstellungswerk des Verkäufers. Lieferort ist der Herstellungsort der Produkte bzw. das Auslieferungslager des Verkäufers.

3.2 Lieferfristen werden dem Käufer nach den gegebenen Umständen so genau wie möglich bekanntgegeben. Alle Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder, im Falle von Differenzen über die Art der Ausführung, mit dem Zeitpunkt der endgültigen, einverständlichen Klärung zu laufen.

3.3 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Käufer zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Käufers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn das Produkt bis zu ihrem Ablauf für die Verladung bereit ist bzw. die Leistungen abnahmebereit angezeigt werden. Soweit vertraglich eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vertraglich vorgesehene Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.5 Werden die Verladungsbereitschaft des Produktes bzw. die Abnahme der Leistungen aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, oder verletzt dieser sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Der Verkäufer kann, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Produkte verfügen, insbesondere das Produkt auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern und/oder den Käufer mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

3.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemie, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Cyberangriff, Atom-/Reaktorunfälle, Embargo/Sanktionen und ähnliche Restriktionen, Arbeitskämpfe, Mangel an Rohstoffen, Materialien, Bauteilen und Transportmitteln oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so ist der Verkäufer während der Dauer des Ereignisses von seinen Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. Auswirkungen und/oder Beschränkungen aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt (z.B. Reisebeschränkungen, Grenzschießungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen, Betriebsschließungen, u.ä.), die die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, gelten als Ereignis höherer Gewalt im Sinne von § 3.6. Der Verkäufer wird dem

Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntnisnahme mitteilen. Sofern die Dauer eines oder mehrerer Ereignisse höherer Gewalt einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist der Verkäufer auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt. Der Käufer ist im Falle des Verzugs – bedingt durch höhere Gewalt – nicht berechtigt, monetäre Forderungen gegenüber dem Verkäufer zu stellen.

3.7 Kommt der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Gewährt der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Nachfrist zur Leistung und wird die Frist aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus Lieferverzug werden ausgeschlossen.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme, Verpackungen

4.1 Soweit nicht anders individuell vereinbart, geht die Gefahr mit dem Beginn der Verladung der Produkte im Werk des Verkäufers auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Abweichende Abreden vorbehalten, trifft die Pflicht zur beförderungssicheren Ladung, Stauung und Befestigung der Lieferware sowie zu deren Entladung den Käufer bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer; welcher auch verpflichtet ist, entsprechende Sicherungsmittel selbst und auf eigene Kosten zu stellen.

4.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Käufer kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Verkäufer seine Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.

4.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Produktes vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt, wie z.B. Transportversicherung. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, eine Lagergebühr zu verlangen.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

4.5 Der Verkäufer wird die Produkte so für den Transport vorbereiten und verpacken, dass keine Transportschäden entstehen, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Produkte werden nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers versichert, und der Verkäufer wird die diesbezüglichen Anweisungen des Käufers befolgen, wobei jedoch jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist.

4.6 Verpackungen, z.B. Kisten, die beschädigt eintreffen, werden vom Verkäufer auf Kosten des Käufers repariert bzw. ersetzt. Vom Verkäufer beigestelltes Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

4.7 Sämtliche Teile, wie Walzenkörper, Behälter usw., die dem Verkäufer zu Bearbeitungszwecken angeliefert werden, sind frachtfrei in stabilen, für den Rücktransport wieder verwendbaren Transportkisten durch den Käufer zuzusenden. Annahmeort von Verpackungen ist hierbei das Werkstor des Verkäufers.

4.8 Für Beschädigungen oder Verlust von Verpackungen kommt der Verkäufer nur im Falle groben Verschuldens auf. Der Schadenersatz ist in jedem Fall mit der Höhe des Zeitwertes der Verpackung begrenzt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Rücktritt

5.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen (Saldovorbehalt). Ist für die Gültigkeit

des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland der Ware eine Eintragung in einem Register oder Ähnlichem erforderlich, so ist der Verkäufer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen und die für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts nötigen Handlungen mit allenfalls erforderlicher Mitwirkung des Käufers vorzunehmen.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte (Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Käufers selbst abzuschließen, sofern nicht der Käufer die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt der Verkäufer Miteigentum an der anderen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass der Verkäufer stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwirbt.

5.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der gelieferten bzw. gemäß § 5.3 gefertigten Vorbehaltsware, tritt der Käufer bereits jetzt die aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entsprechenden Forderungen (Rechnungs-Endbetrag einschließlich allfälliger Umsatzsteuer) oder einen entsprechenden Teil mit allen Nebenrechten an den Verkäufer bis zur völligen Erfüllung von dessen Forderungen ab. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich eine Kopie der Rechnung betreffend die Weiterveräußerung zuzustellen.

5.5 Der Käufer bleibt zur Einziehung der nach § 5.4 abgetretenen Forderung ermächtigt; die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder der Käufer die Zahlungen einstellt.

Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem jeweiligen Schuldner die Sicherungsabtretung zugunsten des Verkäufers bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen beibringt.

5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolgloser Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung durch den Verkäufer, liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch den Verkäufer vor.

5.7 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens bzw. die Ablehnung eines solchen Antrags mangels hinreichenden Vermögens berechtigt den Verkäufer, nach seiner Wahl (i) (im Fall der Abweisung des Insolvenzantrags) vom Vertrag zurückzutreten und ansonsten jedenfalls die sofortige Rückgabe der Produkte zu verlangen oder (ii) weitere vertragliche Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Die Erbringung von Leistungen gegen Vorauszahlung schließt einen späteren Rücktritt nicht aus.

§ 6 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 8 - Gewähr wie folgt:

6.1 Fristen zur Geltendmachung der Gewährleistung

6.1.1 Polyurethanbezüge und Kalanderbezüge: 12 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 24 Monate ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf Basis pro rata temporis.

6.1.2 Thermische Beschichtungen und Keramische Beschichtungen: 24 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 30 Monate ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf Basis pro rata temporis.

6.1.3 Gummibezüge: 12 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 18 Monate ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf Basis pro rata temporis.

6.1.4 Walzenservice, Lohnarbeiten, Lohnschliffe, Ersatzteile, kleine Umbauten, Bau- und Aufstellungspläne, etc.: 6 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 12 Monate ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf Basis pro rata temporis.

6.1.5. Neue Walzen: 24 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 30 Monate ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf

Basis pro rata temporis.

6.1.6 Schaberklingen: 2 Wochen nach Feststellen des Mangels, maximal 12 Wochen ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

6.1.7 Verschleißteile und Reparaturen von Walzenbezügen (örtliche Reparaturen, Ringreparaturen): zwei Wochen ab Inbetriebnahme, längstens ein Monat ab Lieferung / Übergabe; je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

6.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung des Verkäufers Rechte des Käufers wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschliesslich auf direkt im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstandene Mängel beschränkt sind.

6.3 Jegliche Gewährleistung des Verkäufers ist durch die genaue Einhaltung der für den jeweiligen Einsatz vertraglich festgesetzten Betriebsverhältnisse und des angegebenen Verwendungszweckes der Produkte in chemischer, thermischer und mechanischer Sicht bei korrekter Bedienung (Einhaltung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Verkäufers) bedingt. Angaben des Verkäufers über Eigenschaften seiner Produkte entsprechen den Ergebnissen seiner Messungen und Berechnungen und gelten als Beschaffenheitsmerkmal, nicht aber als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien.

6.3.1 Die Gewährleistung für Walzenbezüge gemäß §§ 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3, für neue Walzen gemäß § 6.1.5. sowie für Schaberklingen gemäß § 6.1.6. erstreckt sich ausschließlich auf einwandfreies Material und Fertigung. Als Mangel gelten nur solche Beeinträchtigungen, die den Betrieb der Papiermaschine des Käufers nachweislich nachteilig beeinflussen.

6.3.2 Bei Lohn- und Servicearbeiten gemäß § 6.1.4. leistet der Verkäufer Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten.

6.4 Mängelrügen

6.4.1 Mängelrügen müssen schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang der Mängel sowie der Rechnungsnummer erfolgen und sind längstens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen des Produktes am Bestimmungsort laut Lieferschein, bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung, zulässig. Nach Ablauf der genannten Frist gilt das Produkt als mangelfrei genehmigt. Bei mehreren Mängeln muss jeder einzelne Mangel gesondert gerügt werden. Bei mehreren selbstständigen Lieferungen ist die jeweils betroffene Lieferung bekannt zu geben.

6.4.2 Mängelrügen sind ausschließlich an die Prüfstelle des Verkäufers zu übermitteln. Die Überprüfung der Berechtigung einer rechtzeitigen Mängelrüge obliegt ebenfalls der Prüfstelle des Verkäufers.

6.4.3 Der Käufer hat den Beweis für die Mangelhaftigkeit der Sache im Zeitpunkt der Übergabe auch dann zu erbringen, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkehrt.

6.4.4 Transportschäden müssen sofort in geeigneter Form festgehalten werden.

6.4.5 Im Fall einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mängelrüge ist der Verkäufer berechtigt, das bemängelte Produkt während des Betriebes zu besichtigen. Auf Wunsch des Verkäufers ist das bemängelte Produkt, ohne dass darin das Anerkenntnis eines Mangels liegt, frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge, erstattet der Verkäufer dem Käufer die von diesem ausgelegten angemessenen Transportkosten.

6.5 Jede Gewährleistung für Produkte des Verkäufers ist in folgenden Fällen grundsätzlich ausgeschlossen:

6.5.1 wenn das Produkt mechanische Veränderungen aufweist, es sei denn, dass die Veränderungen im Risikobereich des Verkäufers entstanden sind;

6.5.2 wenn die Betriebsverhältnisse der Anlage nicht den dem Verkäufer in der Bestellung angegebenen bzw. den in solchen Fällen üblichen Verhältnissen entsprechen oder technisch nicht einwandfrei sind, d.h. wenn die Produkte nicht unter normalen und technisch fehlerfreien Betriebsverhältnissen arbeiten (z.B. bei thermischen, chemischen oder mechanischen Überlastungen oder bei Mängeln, die auf unzulässige Verformungen der Walzenkörper oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind, usw.);

6.5.3 wenn die Produkte nicht gemäß den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Verkäufers behandelt oder aufbewahrt wurden bzw. beim Transport Beschädigungen erlitten haben oder Frostschäden aufweisen (siehe insbesondere die Empfehlungen des Verkäufers für Transport und Lagerung von beschichteten Walzen);

6.5.4 wenn der Walzenkörper oder das zur Reparatur an den Verkäufer gelieferte Produkt mit Konstruktions- oder sonstigen Fehlern behaftet war; der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass der zu bearbeitende Walzenkörper oder das zur Reparatur an den Verkäufer gelieferte Produkt normale Konstruktion, Beschaffenheit sowie normale oder angegebene Werkstoffe aufweisen;

6.5.5 wenn sich der an den Verkäufer gelieferte Walzenkörper durch freiwerdende Spannungen so verändert, dass Schäden an dem vom Verkäufer gelieferten Produkt (z.B. Walzenbezüge) auftreten. Der Walzenkörper muss so dimensioniert sein, dass er für die bei den Bezugsarbeiten auftretenden Beanspruchungen geeignet ist.

6.6 Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruches ist dessen Höhe jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages für das jeweilige Produkt begrenzt und verringert sich auf der Basis pro rata temporis laut §§ 6.1.1. – 6.1.5. für jeden bis zum Gewährleistungsfall abgelaufenen Monat nach Inbetriebnahme bzw. nach Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Im Falle einer berechtigten Mängelrüge erfüllt der Verkäufer seine Gewährleistungsverpflichtung nach seiner Wahl durch:

6.6.1 Unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung, oder

6.6.2 Rückvergütung des anteiligen Preises, welcher der noch nicht abgelaufenen Gewährleistungsfrist entspricht, oder

6.6.3 einen Ersatz unter Neuberechnung zum Tagespreis und unter Abzug des Betrages, welcher der noch nicht abgelaufenen Gewährleistungsfrist entspricht.

6.7 In allen Fällen eines Ausschlusses / einer Einschränkung der Ansprüche des Käufers nach diesem Vertragspunkt erstreckt sich dieser Ausschluss / diese Einschränkung auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch von Mangelfolgeschäden. Alle Ausschlüsse / Einschränkungen im Hinblick auf Gewährleistung beziehen sich auch auf mögliche Ansprüche aus der ausdrücklichen Zusicherung bestimmter Eigenschaften. Gewährleistungsansprüche des Käufers berechtigen diesen nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

§ 7 Rechtsmängel; Exportkontrolle

7.1 Führt die Benutzung der Produkte zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten oder Urheberrechten von Dritten, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder das Produkt in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Verkäufer im Falle von Verschulden den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.2 Die in § 7.1 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 7.1 ermöglicht,
- dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination des Produkts durch den Käufer mit Produkten oder Lieferungen außerhalb des Lieferumfanges des Verkäufers ergibt und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der

Käufer das Produkt eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7.3 Beabsichtigt der Käufer, den Liefergegenstand in die Russische Föderation, Belarus, oder in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, oder das Land, in dem der Verkäufer seinen Hauptgeschäftssitz hat („Verkäuferland“) ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, so wird der Käufer den Verkäufer hiervon vor Abschluss des Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer gemäß § 1.3 schriftlich in Kenntnis setzen; gleiches gilt für (i) die Durchfuhr des Liefergegenstandes durch ein Land oder Territorium, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika Beschränkungen für die Durchfuhr von Gütern verhängt haben und/oder (ii) wenn und soweit Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse oder die Einräumung von Rechten auf Zugang zu oder Wiederverwendung von Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind („IP-Rechte“), verkauft, lizenziert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern der Käufer beabsichtigt, diese IP-Rechte für Gegenstände zu nutzen, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Weitergabe oder zur Ausfuhr in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation direkt oder indirekt bestimmt sind, oder (soweit eine Unterlizenzierung zulässig ist) eine Unterlizenz für diese IP-Rechte zu vergeben. Fasst der Käufer eine solche Absicht nach Vertragsabschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung, Durchfuhr oder Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dessen ungeachtet sichert der Käufer zu, dass er (i) die einschlägigen Exportkontrollvorschriften, einschließlich in Kraft befindlicher Embargos und anderer Sanktionen im Verkäuferland, der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen einhält und (ii) auch allen anderen ausländischen Exportkontrollbestimmungen, einschließlich Embargos und Sanktionen entspricht, vorausgesetzt, dass das Verkäuferland, die Europäische Union oder die Vereinten Nationen vergleichbare Regelungen, Embargos oder Sanktionen wie in den betreffenden Staaten erlassen haben. Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Käufer wird der Käufer (i) durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen über die gesamte Lieferkette und bis zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand verbleibt, weitergeleitet werden, und (ii) die Einhaltung in angemessener Weise überwachen. Im Falle eines Verstoßes gegen § 7.3 ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 8 Haftung / Produkthaftung

8.1 Der Verkäufer haftet, unabhängig ob sein Verschulden vor oder nach Vertragsschluss besteht, ausschließlich für Schäden am Produkt selbst und der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des Rechnungsbetrages für das jeweilige Produkt, sofern keine Ausnahme nach § 8.2 vorliegt.

8.2 Für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer - aus welchen Rechtsgründen auch immer, einschliesslich der Haftung für Hilfspersonen und der Haftung aus unerlaubter Handlung - nur

- bei Vorsatz,
- bei krass grober Fahrlässigkeit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- bei zwingender gesetzlicher Haftung.

8.3 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, für Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Verkäufer nicht, sofern keine Ausnahme nach § 8.2 vorliegt.

8.4 Wurde, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zu Lasten des Verkäufers vereinbart, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

8.5 Weitere Ansprüche auf Schadenersatz - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatzhaf-

tung des Verkäufers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

8.6 Jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren, soweit sie nicht binnen 12 Monaten ab deren Fälligkeit und Kenntnis des Käufers (Geschädigten) von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

8.7 Der Verkäufer ist weder verpflichtet noch in der Lage, die zur Bearbeitung angelieferten Walzen und Teile zu überprüfen und haftet daher nicht, falls seitens des Käufers fehlerhafte Teile angeliefert werden.

8.8 Für Schäden an den vom Käufer beigestellten Walzenkörpern und Maschinenteilen sowie für Schäden an Maschinenteilen, die im Zuge von Messungen und/oder Montagearbeiten beim Käufer durch Mitarbeiter des Verkäufers verursacht werden, haftet der Verkäufer ausschließlich aufgrund schuldhafter Zerstörung bzw. schuldhafter Beschädigung während der Bearbeitung bis zum jeweiligen Zeitwert. Der Verkäufer wird die vom Käufer beigestellten Walzenkörper und Maschinenteile gegen schuldhafte Zerstörung bzw. schuldhafte Beschädigung während der Bearbeitung durch den Verkäufer versichern. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist mit der Höhe des jeweiligen Zeitwertes dieser Walzenkörper und Maschinenteile bzw. maximal mit der Höhe der jeweiligen Versicherungssumme im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Verkäufers begrenzt. Die Gefahrtragung für Elementarereignisse und höhere Gewalt liegt beim Käufer. Die Absicherung dieser Risiken wie z.B. Feuer, Sturm etc. obliegt dem Käufer auf seine Kosten.

8.9 Der Verkäufer wird die erteilten Aufträge sorgfältig und sachgemäß ausführen. Wird ein angeliefertes Produkt durch Bearbeitungsfehler unverwendbar, so ist der Verkäufer zur Bearbeitung eines Ersatzstückes im Umfang der ursprünglichen Bestellung verpflichtet. Zur Lieferung eines Ersatzstückes ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Anfallende Späne gehen, falls nicht anders vereinbart, in den Besitz des Verkäufers über.

8.10 Produkthaftung

8.10.1 Jedes vom Verkäufer verkaufte Produkt bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Gebrauchsanweisungen und sonstigen Vorschriften des Verkäufers oder Erzeugers erwartet werden kann.

8.10.2 Die Ersatzpflicht des Verkäufers für aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) resultierende Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erleidet sowie Produkthaftungsansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.10.3 Für den Fall, dass der Käufer die Produkte an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß § 8.10.2. dem anderen Unternehmer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Im Falle der Unterlassung einer solchen Weiterüberbindung verpflichtet sich der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und ihm alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen, zu ersetzen.

8.10.4 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer über allfällige Ansprüche Dritter aufgrund von Produkten des Verkäufers unverzüglich und detailliert, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung des Käufers ist im Falle der Weiterveräußerung an andere Unternehmer diesen zu überbinden. Gleiches gilt für die Meldepflicht des Käufers an den Verkäufer betreffend Produktfehler im Sinne des PHG.

8.10.5 Hat der Käufer dem Geschädigten Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz geleistet, so werden sämtliche Regressansprüche gegen den Verkäufer als Hersteller ausgeschlossen.

§ 9 Softwarenutzung

9.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Produkt überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.2 Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäss Urheberrechtsgesetz vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

9.3 Der Verkäufer prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Käufer durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren“ genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Käufers eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.

9.4 Der Käufer hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software des Verkäufers beeinflusst werden kann.

9.5 Der Käufer ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Bei Verlust oder Manipulation von Daten haftet der Verkäufer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Käufer erforderlich ist.

9.6 Die Nutzungsbedingungen für vernetzte Produkte und verbundene Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („DA“) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und unter folgendem Link als EU Data Act @ Voith gesondert abrufbar:

<https://www.voith.com/corp-en/footer/terms-and-conditions.html>.

Die Parteien erkennen an, dass diese Bedingungen für alle einschlägigen Vertragsverhältnisse gelten und bei Vertragsschluss in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt in Ergänzung dieser Bestimmungen das materielle österreichische Recht ohne Anwendung von kollisionsrechtlichen Regelungen und der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind am sachlich und örtlich für Handelssachen zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers geltend zu machen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Der Käufer erhält hiermit davon Kenntnis.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.

11.3 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

11.4 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch

durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail), elektronische Signatur via Signaturprogramme wie DocuSign, AdobeSign oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

11.5 Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen. Der Verkäufer darf seine Vertragsrechte jederzeit auf Dritte übertragen, es sei denn, bei den Dritten handelt es sich um direkte Wettbewerber des Käufers. Im letzteren Fall bedarf es der schriftlichen Zustimmung durch den Käufer.

11.6 Sofern der Verkäufer für den Käufer Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Reparatur- oder ähnliche Leistungen erbringt, gelten zusätzlich und mit Vorrang die entsprechenden besonderen Bedingungen des Verkäufers.

11.7 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt Güter oder Technologien in die Russische Föderation, oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren, die der Verkäufer an den Käufer verkauft, geliefert, weitergegeben oder exportiert hat und die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates in ihren jeweils gültigen Fassungen fallen (die aktuelle Fassungen der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 des Rates finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html> und <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=en>). Soweit Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse sowie die Gewährung von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit den in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern geschützt sind, an den Käufer verkauft, lizenziert oder diesem anderweitig übertragen werden, so verpflichtet sich der Käufer, solche Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen nicht im Zusammenhang mit in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern, die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind, zu nutzen und, soweit eine Unterlizenzierung zulässig ist, dies möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse ebenfalls zu verbieten.

11.8 Der Käufer unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck der vorstehenden § 11.7 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird, und richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck der vorstehenden § 11.7 vereiteln würden.

Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der beiden vorstehenden §§ 11.7 und 11.8, einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die den Zweck von §§ 11.7 und 11.8 vereiteln könnten.

Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 11.7 und 11.8 zur Verfügung zu stellen.

11.9 Ein Verstoß gegen die vorstehenden §§ 11.7 und 11.8 stellt eine wesentliche Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung des Käufers dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) eine Beendigung des Vertrags und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Güter oder Technologien, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Die in den §§ 11.7, 11.8, 11.9 genannten Verpflichtungen kommen zu allen anderen Verpflichtungen hinzu, die dem Käufer aus dem Vertrag erwachsen könnten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der §§ 11.7, 11.8 und 11.9 und anderen Verpflichtungen, die dem Käufer aus dem Vertrag erwachsen, haben die Bestimmungen der §§ 11.7, 11.8 und 11.9 Vorrang.